



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Laraine Laudati  
Datenschutzbeauftragte  
Europäische Kommission  
Europäisches Amt für  
Betrugsbekämpfung (OLAF)  
BRU-J-30 12/013  
B-1049 Brüssel

Brüssel, 13. Oktober 2011  
GB/IC/kd D(2011)1770 C 2011-0907

Sehr geehrte Frau Laudati,

ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 5. Oktober 2011, mit der Sie den Europäischen Datenschutzbeauftragten („EDSB“) zu der Notwendigkeit einer Vorabkontrolle des Verarbeitungsvorgangs „*interventions de la chambre d'écoute dans le cadre de la réorganisation de l'organigramme de l'OLAF*“ (Einsatz des Hörraums im Rahmen der Umgestaltung des Organigramms von OLAF) (Fall 2011-0907) gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) konsultiert haben.

Wie Ihnen bekannt ist, unterliegen gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung sämtliche Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen *besondere* Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, der Vorabkontrolle. Insbesondere betrifft Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, „die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“.

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen geht der EDSB davon aus, dass die Mitarbeiter von OLAF aufgefordert werden, auf identifizierbare Weise ein Formular auszufüllen, das Informationen über ihre Mobilitätswünsche, ihren Lebenslauf und ihre Motivation enthält. Der Zweck der Verarbeitung scheint darin zu bestehen, die Bewertung der Mobilitätsmöglichkeiten der Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Reorganisation von OLAF zu gewährleisten. Wir gehen davon aus, dass alle im Formular erhobenen Daten von einem Gremium zur Verfügung gestellt und überprüft werden.

Obwohl für uns nicht deutlich geworden ist, welche Rolle das Gremium spielt, kann davon ausgegangen werden, dass es die Relevanz von Personen für bestimmte Stellen beurteilt und dem Generaldirektor eine engere Auswahl potentieller Mobilitätsbewerber zur Verfügung

stellt.<sup>1</sup> Folglich gehen wir davon aus, dass die Verarbeitung als Form der Bewertung der Fertigkeiten einer Person anzusehen ist, wofür dem EDSB eine Meldung zur Vorabkontrolle übermittelt werden sollte.

Nach einer sorgfältigen Untersuchung der verfügbaren Informationen ist der EDSB zum Schluss gekommen, dass die weiter oben dargelegte Verarbeitung **der Vorabkontrolle unterliegt**. Diese Position wurde vom EDSB in ähnlichen Fällen konstant eingenommen.<sup>2</sup> Sollten Sie jedoch der Ansicht sein, dass durch andere wesentliche Elemente nachgewiesen wird, dass keine Datenverarbeitung zur Bewertung der persönlichen Aspekte der Mitarbeiter, wie ihrer Fähigkeit oder Eignung für eine bestimmte Stelle, beabsichtigt ist, ist der EDSB selbstverständlich bereit, seine Position auf der Grundlage dieser zusätzlichen Elemente zu überprüfen.

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass Ihre E-Mail vom 5. Oktober 2011 die ordnungsgemäß ausgefüllte Meldung für eine Vorabkontrolle enthält. Unter Berücksichtigung dessen, dass die Verarbeitung bereits aufgenommen wurde, sowie angesichts des relativ kurzen Zeitraums, in dem diese Verarbeitung erfolgt, hat der EDSB beschlossen, im vorliegenden Schreiben seine wesentlichen Empfehlungen für die Verarbeitung hervorzuheben. Der EDSB betont, dass eine Stellungnahme des EDSB in der Regel vor der Aufnahme der Verarbeitung beantragt und vorgelegt werden sollte; da im vorliegenden Fall die Verarbeitung jedoch bereits aufgenommen wurde, müssen sämtliche durch den EDSB erteilten Empfehlungen im Rahmen der Umsetzung der Verarbeitung im vollen Umfang eingehalten werden.

- **Rechtsgrundlage der Verarbeitung:** Die Verarbeitung fällt in den Anwendungsbereich von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung, da die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besteht (Artikel 7 Absatz 1 des Beamtenstatuts sowie die E-Mails des Generaldirektors vom 23. September und 4. Oktober 2011). Der EDSB ist allerdings der Ansicht, dass die Rolle des Gremiums im Rahmen der Verarbeitung und das Verfahren bis zu einer endgültigen Entscheidung (werden z. B. die in die engere Auswahl genommenen Mitarbeiter nach der Vorbesprechung mit dem Gremium zu Gesprächen eingeladen?) in einer Verwaltungsentscheidung detaillierter festgelegt werden sollten. Wie bereits weiter oben beschrieben, ist der EDSB der Ansicht, dass auch dann, wenn das Gremium nicht befugt ist, Entscheidungen zur Mobilität zu treffen, dieses wahrscheinlich eine Erstbewertung durchführen wird, mit der die endgültige Entscheidung durch den Direktor unterstützt wird. Die Einzelheiten und das Verfahren für eine solche Bewertung sollten für die Mitarbeiter deutlich gemacht werden. Der EDSB ersucht OLAF daher, eine Verwaltungsentscheidung zur Ergänzung der Rechtsgrundlage anzunehmen.

---

<sup>1</sup> In diesem Zusammenhang werden in Artikel 2 der Datenschutzerklärung „possibles réaffectations“ (mögliche Umsetzungen) als Datenschutzkategorie erwähnt.

<sup>2</sup> Siehe die Stellungnahme des EDSB zu einer Meldung für eine Vorabkontrolle des amtierenden Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission im Hinblick auf „SYSPER2 - elektronischer Lebenslauf, die Datenbank der Kommission zum Humankapital“, 22. Juni 2006, Fall 2005-406; Stellungnahme des EDSB zu einer Meldung für eine Vorabkontrolle des Datenschutzbeauftragten des Rates der Europäischen Union im Hinblick auf die Kompetenzdatenbank, 4. April 2005, Fall 2004-319; Stellungnahme des EDSB zu einer Meldung für eine Vorabkontrolle des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments im Hinblick auf die Kompetenzdatenbank, 13. Juni 2008, Fall 2008-0192; Antwortschreiben des EDSB im Zusammenhang mit der Konsultation der Kommission im Hinblick auf die „Datenbank der GD INFSO zur Erfassung von Kompetenzen und Erwartungen von Bediensteten“, 19. Mai 2011, Fall 2011-0469.

- **Freiwillige Grundlage der Verarbeitung:** Der EDSB ist der Ansicht, dass ungeachtet der Erläuterung in der Datenschutzerklärung, dass die Verarbeitung auf freiwilliger Basis erfolgt, die Mitarbeiter sich nicht in einer Position befinden, auf deren Grundlage sie dieser Verarbeitung freiwillig zustimmen oder diese ablehnen können. Daher sind wir der Ansicht, dass in diesem Fall andere Rechtsmittel für die Rechtfertigung des Verfahrens zu verwenden sind (Artikel 5 Buchstabe a, der bereits weiter oben erwähnt wurde). Zudem stellt der EDSB fest, dass die Übermittlung des Formulars durch die Mitarbeiter eine Maßnahme darstellt, die im Interesse der Mitarbeiter ist, da diese zur Gewährleistung dessen beiträgt, dass die Mitarbeiter ihre Ansichten übermitteln können, bevor eine Entscheidung über sie getroffen wird.
- **Kategorien der verarbeiteten Daten:** Es ist nicht klar, welche Datenkategorien in der MS Access-Tabelle verarbeitet werden. In der Meldung wird aufgeführt, dass die Tabelle 3 Jahre lang aufbewahrt wird, um die Gründe für die Neuzuweisung zu erklären. Sollte die MS Access-Tabelle Datenkategorien beinhalten, die mit der durch das Gremium erfolgten Bewertung verknüpft sind, bedürften die verarbeiteten Datenkategorien in der Datenschutzerklärung sowie in der Meldung einer Klärung.
- **Zugang zu den Daten:** Der EDSB nimmt sämtliche Maßnahmen, die von OLAF zum Schutz der Vertraulichkeit der Daten bereits umgesetzt wurden, zur Kenntnis und sieht diese als zufriedenstellend an. Der EDSB betont, dass es auch im Hinblick auf die Sicherheit von grundlegender Bedeutung ist, dass der Zugang zu dem gemeinsam genutzten Laufwerk des Referats D.5, auf dem alle mit dieser Verarbeitung in Verbindung stehenden Daten gespeichert werden, sowie der Zugang zu den Funktionspostfächern auf Personen beschränkt sind, die gemäß den Erläuterungen in der Meldung über Kenntnis dieser Daten verfügen müssen.
- **Rechte der betroffenen Personen:** Der EDPS stellt fest, dass in der Datenschutzerklärung nicht das Recht der betroffenen Personen auf Auskunft über ihre Daten erwähnt wird. Dies ist ein wichtiges Recht, das gemäß Artikel 13 der Verordnung gewährleistet wird. Alle Personen, die das Formular übermittelt haben, sollten in der Lage sein, Auskunft über die Daten zu beantragen, die im Hinblick auf ihre Person verarbeitet werden. Die betroffenen Personen sollten nicht nur Auskunft über die durch sie übermittelten Daten, sondern auch über ihre Bewertungsergebnisse im Hinblick auf die verschiedenen Stufen des Verfahrens (z. B. über die vom Gremium zu diesen Personen angefertigten individuellen Aufzeichnungen bzw. gegebenenfalls Gesprächsaufzeichnungen) erhalten, es sei denn, die Ausnahme gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c findet Anwendung. Diese Ausnahme kann beinhalten, dass weder über die Vergleichsdaten im Zusammenhang mit anderen Bewerbern (Vergleichsergebnisse) noch über die individuelle Ansicht der Mitglieder des Gremiums Auskunft erteilt werden sollte, falls eine solche Auskunft die Rechte anderer Bewerber oder die Freiheit von Mitgliedern des Gremiums beeinträchtigt. Ungeachtet dessen sollten den betroffenen Personen die Sammelergebnisse zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche Einschränkungen des Rechts auf Auskunft über diese Informationen auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c sollten daher restriktiv und von Fall zu Fall angewandt werden.

Deshalb sollte eindeutig festgelegt werden, dass:

- die betroffenen Personen das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Daten in verschiedenen Stufen des Verfahrens haben;

- Einschränkungen des Rechts auf Auskunft nicht über die Elemente hinausgehen dürfen, die zur Erreichung dieses angeblichen Ziels erforderlich sind;
  - bei Auferlegung einer in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung aufgeführten Einschränkung die betroffene Person auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung über die Hauptgründe informiert werden sollte, auf denen der Antrag auf Einschränkung basiert. Ebenso sollte sie über ihr Recht, sich an den EDSB zu wenden, in Kenntnis gesetzt werden.
- **Information der betroffenen Personen:** Der EDSB stellt fest, dass den Mitarbeitern eine Datenschutzerklärung mit allen in Artikel 11 der Verordnung enthaltenen Informationen zu der Verarbeitung zur Verfügung gestellt wurde. Der EDSB empfiehlt, diese Datenschutzerklärung im Sinne der weiter oben ausgeführten Empfehlungen zu ändern.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkungen dieser Verarbeitung wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns innerhalb von 2 Wochen nach Empfang des vorliegenden Schreibens über die Maßnahmen, die zur Umsetzung der vorliegenden Empfehlungen durchgeführt wurden, informieren würden.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli

Kopie an: Herrn Emile Kimman, stellvertretender Vorsitzender der zentralen Personalvertretung, OLAF